

christlichen, leiblichen oder geistlichen Wohlthätigkeit gewidmeten Stiftungen als ideelle Einheit mit dem bischöflichen Stuhle und der Cathedralkirche, welchen sie ihr Dasein zu danken haben. Dieser principielle wie thatsächliche Zusammenhang liegt der Uebertragung der rechtlichen Eigenschaften und Vorzüge der Gotteshäuser auf die *piae causas* zu Grunde. Es ist hier die Frage veranlaßt, ob diese Rechtsgemeinschaft der *piae causas* unter sich und mit der Kirchenstiftung, dann der vielen Kirchen als gemeinsamer Genuß der gleichen Rechte durch viele gleichartige Rechtssubjecte (so viele fingirte Rechtspersönlichkeiten als Kirchen und *piae causas* existiren) zu denken sei, oder ob die Gesamtheit der katholischen Kirche auch in vermögensrechtlicher Beziehung eine Einheit ist, welcher allein alle jene Rechtszuständigkeiten zukommen, so daß ihr ausschließlich das volle Eigenthum, eine Art von Ober-eigenthum an allem Gute von Cathedral- und andern Kirchen und Stiftungen zuzuschreiben ist. Letztere Anschauungsweise muß für die richtige gelten. Nach ihr wird von der Cathedralkirche, gleichsam als Lehensträgerin (*Dominus secundus*, *Vasallus primus*) gegenüber der Gesamtkirche (*Dominus primus*), die Reihe der Pfarrkirchen und Diöcesanstiftungen befehlt — subintrudirt. Diese treten in eine dem *Vasallus secundus* oder *subvasallus* ähnliche Stellung, gleichviel ob sie durch Dismembration und Abtretungen aus der Cathedral-Fabriz oder Cathedral-Dotation (*per dotationem*) oder durch neue Stiftungen (*per oblationem*) ihren Anfang genommen. Es kann aber auch das Nutzungsrecht der Stiftungen und Beneficiaten gegenüber dem der Gesamtkirche und ihrem Oberhaupte vorbehaltenen Dispositionsrechte über die Substanz mit dem *Pecculium profectitium* der Hausöhne nach römischem Rechte verglichen werden. Allerdings sind diese Zusammenstellungen mit Einrichtungen des römischen oder deutschen Rechts nichts Anderes, als erläuternde Parallelen und Vergleiche; die Behauptung des kirchlichen Gesamteigenthums begegnet ebenso vielen Schwierigkeiten, wie auch die entgegengesetzte von der Vielheit juridischer Personen. Es dürfte jedoch gerade dieser Umstand mit dafür Zeugniß ablegen, daß die kirchlichen Institutionen gleichsam einem freieigenen Rechtsboden ent wachsen sind und daher ohne Zwang und Gefahr des Mißverständnisses keinem andern Rechtssystem vollkommen angepaßt oder eingefügt werden können. Die Ansicht von dem Gesamt- und Obereigenthum der Kirche begründen u. A. Hergentöther (Würzburger katholische Wochenschrift 1856, 113 ff. 134 ff. 150 ff.), Phillips (Lehrbuch § 207), Raas (Archiv V, 583 ff.), Hirschel (Archiv XXIV, 32 ff.), Bering (Kirchenrecht § 164). Bekämpft wird dieselbe von Schulte (*De rerum eccl. dominio*, Berol. 1851; Die jur. Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erbfähigkeit nach dem gemeinen bayerischen, österreichi-

schon, preussischen, bairischen, württembergischen, hessischen, sächsischen, französischen Recht, Gießen 1869); nach ihm von Richter (Kirchenrecht § 302), auch von Walter (14. Aufl., § 251).

3. Aus der oben vertretenen Ansicht von der ideellen Einheit und Zusammengehörigkeit aller frommen und wohlthätigen Stiftungen mit dem Gesamtkirchengut und der Gesamtkirche als Obereigenthümerin ergibt sich von selbst, daß die Rechtspersönlichkeit der einzelnen *piae causas* eigentlich nur eine Geltendmachung derselben Eigenschaft der Gesamtkirche ist und keinesfalls besonderer Verleihung durch die Staatsgewalt bedarf oder bedürfen sollte. Diese letztere Behauptung verfiel, vom Standpunkt des gemeinen Rechts, übrigens auch Schulte; unter den Civilisten Arnolds (Pandekten § 46), Buchta (Pandekten § 27), Windscheid (Pandekten § 60) gegen Savigny (Eyst. II, 262. 276).

4. Die Bestimmungen, welche das römische Recht zu Gunsten der Kirchen gegenüber öffentlichen Lasten und Steuern, in Ansehung der Erwerbsfähigkeit durch Erbeinsetzungen oder Legate, der Befreiung von der *Quarta Falcidia*, des Verjährungsstermins ihrer Rechtsansprüche enthält, erstrecken sich aus demselben Grunde überall auf *venerebiles domus*, *piae causas* jeder Art. Das canonische Recht und die weitere Entwicklung des öffentlichen und privaten Rechts auf christlichem Boden in den germanischen Reichen gaben den formlosen, letztwilligen Verfügungen zu Gunsten frommer Stiftungen rechtliche Kraft, erweiterten die 40jährige Präscription auf 44 Jahre, indem gemohnheitsrechtlich die vierjährige Restitutionsfrist der Minderjährigen auch den Kirchen zu Theil wurde, gewährleisteten die Steuerfreiheit (*immunitas realis*) der Kirchen noch unter Kaiser Friedrich II. selbst in der Ausdehnung auf *piae loca* und *ecclesiasticas personas*.

5. So wie die frommen Stiftungen vormalis an den Rechten und Vorrechten der Kirche, als ihrer gemeinschaftlichen Mutter, Theil genommen, ebenso mußten sie in den Folgezeiten mit berührt werden von der Beschränkung, der Bekämpfung und endlich von der Auflösung der christlich-kirchlichen Rechtsprincipien, zu welchen die Renaissance der heidnischen Staatsidee und die moderne, pantheistische, endlich rein materialistische Weltanschauung hingeführt haben. Auf die schon im 13. Jahrhundert vorkommenden sogen. Amortisationsgesetze, d. h. Erwerbsbeschränkungen der sogen. „Toten Hand“, folgte die thatsächliche und theoretische Behandlung des Kirchenguts als „Nationalgut“ im westphälischen Friedensschluß 1648, durch französisch-republicanische Decrete 1789, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß 1803. Obgleich vermöge des letzteren nur gewisse Kirchengüter im engeren Sinne „säcularisirt“ werden sollten, wurde die gleiche Gewaltmaßregel doch vielfach, vorzüglich in protestantischen Ländern, auf fromme Stiftungen, Waisen-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsfonds ausge-